

## 203 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

# Bericht des Handelsausschusses

**über die Regierungsvorlage (162 der Beilagen): Abkommen zwischen Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über eine gemeinsame Disziplin betreffend den gegenseitigen Handel mit Käse samt Anhang**

Durch dieses unbefristete Abkommen wird das in Geltung stehende befristete Abkommen zwischen Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über eine gemeinsame Disziplin betreffend den gegenseitigen Handel mit Käse mit 1. September 1987 außer Kraft gesetzt.

Das Abkommen sieht eine Mengenregelung vor, welche die Stabilisierung des Handels auf dem Käsesektor zwischen Österreich und der EG bezweckt. Des weiteren sieht es vor, daß die auf den Märkten der EWG und Österreich angewandten Preise der im Abkommen enthaltenen Käsesorten überwacht werden, um Marktstörungen zu vermeiden.

Gegenüber dem bisher geltenden befristeten Abkommen (siehe BGBl. Nr. 625/1981 idgF) sieht das nunmehr vereinbarte Abkommen eine Aufstockung der zollmäßig begünstigten österreichischen Exportmenge von Käse um 1 550 t vor. Diese Menge entspricht in Milchäquivalent den gesteigerten Exporten der EG im nichtquotengeregelten Bereich. Das bisherige Zollkontingent betrug 14 150 t. Über die nunmehr zollbegünstigte Menge von 15 700 t hinaus kann zu den normalen Abschöpfungsbedingungen ohne mengenmäßige Beschränkungen exportiert werden.

Überdies konnte die Aufnahme von zusätzlichen österreichischen Käsesorten (Mondseer, Alpentaler, Tiroler Graukäse) in die Warenliste erreicht werden. Des weiteren sind einige technische, für Österreich vorteilhafte Verbesserungen in diesem Abkommen enthalten. Importseitig ist keine Quotenerhöhung vorgesehen.

Im Abkommen sind Konsultationen vorgesehen, falls sich im Hinblick auf die Entwicklung der Marktpreise, der Produktion, der Vermarktung und des Verbrauches Schwierigkeiten ergeben. Ebenso ist vorgesehen, für den Fall, daß durch eine wesentliche Entwicklung der Importe von Käse in die Gemeinschaft und oder nach Österreich — insbesondere von nicht vom Abkommen erfaßten Käse — Probleme auftreten, auf Wunsch einer der beiden Vertragsteile Konsultationen aufzunehmen sind, mit dem Ziel, die Möglichkeit der Änderung der in diesem Abkommen festgesetzten Mengen zu prüfen.

Das gegenständliche Abkommen kann mittels einer schriftlichen Vorankündigung gekündigt werden. Für diesen Fall würde die GATT-Vereinbarung aus dem Jahre 1968 und die Mindestpreisregelung aus dem Jahre 1977 (BGBl. Nr. 36/1978) in Kraft treten.

Das vorliegende Abkommen ist ein gesetzerändernder und gesetzeseergänzender Staatsvertrag, der der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG bedarf. Es hat nicht politischen Charakter und enthält keine verfassungsändernden Bestimmungen.

Der Handelsausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 17. Juni 1987 in Verhandlung gezogen und nach den Ausführungen des Berichterstatters und Wortmeldungen der Abgeordneten Haigermoser, Eigruber und des Ausschußobmannes Abgeordneten Staudinger sowie von Bundesminister Graf mit Stimmenmehrheit beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des gegenständlichen Staatsvertrages zu empfehlen.

Der Handelsausschuß vertritt die Auffassung, daß die Bestimmungen des Abkommens zur unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Bereich ausreichend determiniert sind, sodaß sich eine

2

203 der Beilagen

Beschlußfassung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG erübrigt.

Der Handelsausschuß stellt somit den **A n t r a g**, der Nationalrat wolle dem Abschluß des vorliegenden Staatsvertrages: Abkommen zwischen Öster-

reich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über eine gemeinsame Disziplin betreffend den gegenseitigen Handel mit Käse samt Anhang (162 der Beilagen) die Genehmigung erteilen.

Wien, 1987 06 17

**Dipl.-Vw. Killisch-Horn**

Berichterstatter

**Staudinger**

Obmann